

Vorlage	Vorlage-Nr:	V 2009/235
TOP:	Status:	öffentlich
	Datum:	10.11.09
Einwohnerantrag gemäß § 25 Gemeindeordnung NRW "Gewerbepark A 31 stoppen, Vermögenswerte an die Gemeinde zurückführen"		
Beteiligte Fachbereiche:		
Verfasser/in:	BM Lührmann	
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Gremium
	18.11.2009	Rat der Stadt Borken

Erläuterung:

Am 20.08.2009 reichten Vertreter der Bürgerinitiative "Gewerbepark A 31 - NEIN" schriftlich einen Einwohnerantrag einschließlich Unterschriftenlisten mit 3.170 Unterschriften bei der Stadtverwaltung ein. Der Einwohnerantrag hat ausweislich der Antragschrift folgenden Wortlaut:

"Die Vertretung der Stadt Borkensoll in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Westmünsterland Gewerbepark A 31 unverzüglich beantragen und dafür stimmen, den Zweckverband aufzulösen und das verbleibende Vermögen an die Mitgliedskommunen zurückzuführen (gemäß § 13 der Zweckverbandssatzung) sowie jede weitere Planungsaktivität für eine Gewerbe-/Industrieansiedlung an diesem Standort einzustellen."

Die Zulässigkeit des Einwohnerantrages bemisst sich nach § 25 Gemeindeordnung NRW. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen (insbesondere das erforderliche Quorum von 5 v.H. der Einwohner) sind erfüllt.

Zur inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem Einwohnerantrag wird auf Folgendes hingewiesen:

Der Zweckverband "Westmünsterland Gewerbepark A 31" wurde von den Kommunen Borken, Heiden und Reken gegründet, um einen Interkommunalen Gewerbepark an der Autobahn BAB 31 zu errichten. Erste Planungen aus dem Jahre 2002 waren Basis für die 2004 in Auftrag gegebene Machbarkeitsstudie, welche den jetzigen Standort aus 6 unterschiedlichen Standorten favorisierte.

Die Gründung des Zweckverbandes erfolgte im Jahre 2006. Die für die Realisierung des Gewerbegebietes entsprechende Flächennutzungsplanung wurde mit Genehmigung der Bezirksregierung vom 20.01.2009 rechtswirksam. Die Zweckverbandsversammlung hat am 25.09.2008 den Entwurf eines Bebauungsplanes aufgestellt und das Verfahren zur Unterrichtung der Öffentlichkeit und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingeleitet. Die dabei eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen werden zurzeit ausgewertet. Nach Beratung und Beschluss über die Eingaben und Stellungnah-

men wird der Plan erneut öffentlich ausgelegt, bevor anschließend der Satzungsbeschluss erfolgt.

Die für die Bauleitplanung erforderlichen Gutachten und Stellungnahmen zu beteiligter Behörden liegen vor. Zur Frage der Wirtschaftlichkeit ist festzustellen, dass eine entsprechende Berechnung den Mitgliedern der Zweckverbandsversammlung zur Kenntnis gegeben wurde. Sie kann schon allein wegen auszuhandelnder Grundstückspreise mit ansiedlungswilligen Unternehmen nicht öffentlich vorgetragen und diskutiert werden. Zudem wird der Wert von zusätzlich geschaffenen Arbeitsplätzen nicht betragsmäßig definiert werden können.

Nach wie vor gilt, dass die Schaffung von verkehrsgünstig gelegenen Ansiedlungsgebieten für Gewerbebetriebe, insbesondere wegen der Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze, eine weitsichtige, wirtschaftspolitisch gebotene Sachentscheidung darstellt. Die Realisierung dieser Maßnahme im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit ist nicht nur politisch gewollt, sondern auch im Hinblick auf die Verteilung des Aufwands einschließlich der Erträge sinnvoll und zukunftsorientiert.

Mit der Realisierung des Gewerbegebietes wird zugleich in Kooperation mit dem Landesbetrieb Straßen NRW die Abwasserproblematik der Autobahn in diesem Bereich gemeinsam gelöst durch Bau eines gemeinsamen Regenklär- und -rückhaltebeckens. Auch dies trägt durch die Zusammenarbeit zur Minimierung eines Flächenverbrauchs bei.

Am Rande wird darauf hingewiesen, dass das in dem Einwohnerantrag angesprochene Flächenpotential der ehemaligen Kaserne (25 ha) nicht ausreicht, um den Bedarf der Stadt Borken an GIB-Flächen (voraussichtlich 72,2 ha) abzudecken.

Zum Verfahren hinsichtlich der Behandlung des Einwohnerantrages wird darauf hingewiesen, dass § 25 Gemeindeordnung eine unverzügliche Beratung und Entscheidung über den Einwohnerantrag fest schreibt. Dabei soll den Vertretern des Einwohnerantrages Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Ratssitzung zu erläutern. Als Vertretungsberechtigte sind benannt:

Herr Horst Brinkman, Mühlenstraße 7, Borken
Her Martin Hillenbrand, Lütke Esch 39 b, Borken
Herr Franz-Josef Thonemann, Neustraße 11, Borken.

Die genannten Personen erhalten eine Einladung zur Ratssitzung.

Beschlussvorschlag:

- Der Einwohnerantrag der Bürgerinitiative „Gewerbepark A 31 – Nein“ ist zulässig.
- Der Rat der Stadt Borken bestätigt seinen Beschluss (v. 14.12.2005) zur Errichtung des Zweckverbandes "Westmünsterland Gewerbepark A 31" vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Entwicklung und weiterhin bestehenden Notwendigkeit zur Ausweisung verkehrsgünstig gelegener Ansiedlungsbereiche für neue Gewerbebetriebe.
- Dem Einwohnerantrag vom 20.08.2009 (Eingangsdatum) mit nachfolgendem Inhalt:
"Die Vertretung der Stadt Borken soll in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Westmünsterland Gewerbepark A 31 unverzüglich beantragen und dafür stimmen, den Zweckverband aufzulösen und das verbleibende Vermögen an die Mitgliedskommunen zurückzuführen (gemäß § 13 der Zweckverbandssatzung) sowie

jede weitere Planungsaktivität für eine
Gewerbe-/Industrieansiedlung an diesem Standort einzustellen."

wird folglich nicht entsprochen.

Anlagen:

Muster++Einwohnerantrag gemäß § 25 Gemeindeordnung NRW